

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)
für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau(Bremgarten)

In der Fassung vom 1. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Seite
Beschreibung des Sonderlandeplatzes	3 - 5
1. Allgemeine Angaben	3
2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	5
 Teil II	
Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz	6 - 12
1. Anwendbarkeit	6
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen	6
2.1. Befugnis zum Starten u. Landen	6
2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen	6
2.3. Start- und Landeeinrichtungen	7
2.4. Rollen und Schleppen	7
2.5. Abfertigungsvorfeld	7
2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen	7
2.7. Statistik	8
2.8. Lärmschutz	8
2.9. Wartung und Waschen	8
2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	8
3. Betreten und Befahren	8
3.1. Straßen und Plätze	8
3.2. Eingänge	8
3.3. Mieter	9
3.4. Fahrzeugverkehr	9
3.5. Nicht allgemein zugängliche Anlagen	9
3.6. Geschwindigkeitsbegrenzung	10
3.7. Mitführen von Haustieren	10

4.	Sonstige Betätigung	10
4.1.	Gewerbliche Betätigung	10
4.2.	Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften	10
4.3.	Lagerung	10
4.4.	Bauarbeiten	10
5.	Sicherheitsbestimmungen	10
6.	Fundsachen	11
7.	Umweltschutz	11
7.1.	Verunreinigungen	11
7.2.	Abwasser	11
7.3.	Abfall	11
7.4.	Sonstige Bestimmungen	12
8.	Schlussbestimmungen	12
8.1.	Einwilligungen und Erlaubnisse	12
8.2.	Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung	12
8.3.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	12
8.4.	Zustellungsbevollmächtigte	12
8.5.	Änderungsvorbehalt	12
8.6.	Inkrafttreten	13

Anlagen:

Anlage 1:	Sicherheitsbestimmungen
Anlage 2:	Flugplatzdarstellungskarte
Anlage 3:	Formblatt Stationierungserlaubnis

Teil I

Beschreibung des Sonderlandeplatzes

Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekanntgegeben.

1. Allgemeine Angaben

- | | | |
|------|----------------------------------|--|
| 1.1. | <u>Bezeichnung</u> | Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten), ICAO-Abkürzung: EDTG |
| 1.2. | <u>Lage</u> | 3,1 km nordwestlich vom Zentrum der Gemeinde Eschbach |
| 1.3. | <u>Bezugspunkt</u> | (WGS-84) 47° 54,19' N 007° 37,07' E |
| 1.4. | <u>Höhe über NN</u> | 212,02 m (695 ft) |
| 1.5. | <u>Ortsmissweisung</u> | 1° E (2011) |
| 1.6. | <u>Zugelassene Luftfahrzeuge</u> | <ul style="list-style-type: none"> - Flugzeuge bis 20.000 kg max. Abflugmasse - Hubschrauber bis 10.000 kg max. Abflugmasse - Motorsegler - Sportfluggeräte - Segelflugzeuge (Winden- und Flugzeug- - schleppstart) - Personenfallschirme - Freiballone - Luftschiffe |
| 1.7. | <u>Betriebszeit</u> | <p>Montag bis Freitag
 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr MEZ/MESZ
 bzw. SS + 30 min.
 (der jeweils kürzere Zeitraum ist maßgebend)
 Samstag, Sonntag u. Feiertage
 Lärmschutzmittagspause von 13:00 Uhr bis 14:00
 MEZ/MESZ</p> |
| 1.8. | <u>Flugplatzunternehmerin</u> | <p>Gewerbepark Breisgau GmbH
 Hartheimer Str. 12
 D-79427 Eschbach
 Flugleitung: Tel. 07634/595905
 Fax. 07634/595906</p> |

- 1.9. Paß- und Zollabfertigung keine; jedoch Einzelerlaubnisse über die Bundespolizeidirektion Stuttgart
Tel. +49(0)7628/8059-316 und das Hauptzollamt Lörrach, Dienstsitz Freiburg
Tel. +49(0)761/1509-2110
- 1.10. Übernachtungsmöglichkeiten Eschbach (3km), Heitersheim (5 km)
- 1.11. Gaststätte Gaststätte „Zur Eule“ im Flugbetriebsbereich
Gaststätte „Jägerstüble“ Eschbacher Str. 3
- 1.12. Verkehrsanbindung Der Flugplatz ist über die Bundesautobahn A 5 (Anschlußstelle Hartheim/Heitersheim) und über die Bundesstraße 3 von Eschbach und Heitersheim erreichbar.
- 1.13. Sanitätsbereitschaft Rettungsleitstelle, Tel.:19222 oder Notruf 110.
- 1.14. Verfügbare Verkehrsmittel Linienbus mit Haltestelle am Flugplatz, Taxi
- 1.15. Tankmöglichkeiten offene Betankung für Jet A1, AVGAS und Super Plus (während der Öffnungszeiten) bleifrei.
Öl:D 80, D 100, 20W50.
- 1.16. Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgerät: Ein Tanklöschfahrzeug mit 2400 l Wasser, 150 l Schaum, 250 kg Trockenlöschpulver, div. Feuerlösch und Bergungsgeräte gem. Nfl I-72/83 und der Ergänzung in Nfl I-199/83. Aufgrund der vorhandenen Feuerlöschkapazität ist die Benutzbarkeit des Landeplatzes auf Luftfahrzeuge mit einer max. Abflugmasse von 14.000 kg beschränkt. Für Luftfahrzeuge über 14.000 kg MTOW kann durch die Feuerwehr Eschbach ein zusätzliches Löschfahrzeug bereitgestellt werden. Hierfür gilt 24 h PPR.
- 1.17. Bauschutzbereich Für den Sonderlandeplatz sind ein Bauschutzbereich gemäß § 12 Luft VG und Bauhöhen gemäß § 13 LuftVG festgelegt

2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

2.1. Start u. Landebahnen

2.1.1. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende/nicht selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge.

Richtung:	Länge:	Breite:
a) Asphaltpiste:	053°/233° rWN	1650 m 45m

b) Die befestigten Vorkopfstreifen von jeweils 60 m Länge können zum Starten mitbenutzt werden.

Richtung:	Länge:	Breite:
c) Graspiste	053°/233° rWN	600 m 30 m

2.1.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler (Gras)

Richtung:	Länge:	Breite:
a) Startpiste	053°/233° rWN	50 m 20 m
b) Seilauslegebahn	053°/233° rWN	1050 m 50 m

2.1.3. Landezone für Fallschirmspringer und Ballonaufstiege

Gemäß Einzeichnung in der Platzdarstellungskarte

2.2. Rollwege Breite: 7,5 m/15 m

2.3. Windrichtungsanzeiger Windsäcke an den Aufsetzpunkten Asphaltpiste und am Signalfeld

2.4. Sonstige Anlagen

2.4.1. Signalfeld gem. Anlage 2

2.4.2. Ortungshilfen nicht vorhanden

2.4.3. Hindernismarkierung nicht vorhanden

2.4.4. Markierungshilfen Start und Landebahnbezeichnungs- und Schwellenmarkierung, Start- und Landebahn-, Seitenlinienmarkierung, Rollbahnmittellinien, Rollhaltemarkierung, Rollleitlinien, Rollbahnseitenlinienmarkierung, Markierung nicht benutzbarer Betriebsflächen

2.4.5. Abstellflächen: gem. Anlage 2

2.4.6. Tankanlage: gem. Anlage 2

Teil II

Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz Bremgarten

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Flugzeughalter bzw. der Flugzeugunternehmerin des Sonderlandeplatzes.
- 1.2. Wer den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) mit Luftfahrzeugen nutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzunternehmerin unterworfen.
- 1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1. Für den Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) besteht keine Betriebspflicht. Für alle Flugbewegungen gilt generell eine PPR-Regelung.
- 2.1.2. Die Benutzung des Sonderlandeplatzes Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Luftsportgeräte, Personenfallschirme, Freiballone und Luftschiffe. Für andere Luftfahrzeuge bedarf es der gesonderten Zustimmung der Flugplatzunternehmerin und der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde. Benutzungsbeschränkungen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland", in den „Nachrichten für Luftfahrer“ veröffentlicht.
- 2.1.3. Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzunternehmerin auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen

- 2.2.1. Für jede zeitlich begrenzte Stationierung, die den Zeitraum von einer Woche überschreitet oder für jede dauerhafte Stationierung eines Luftfahrzeuges auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) ist die Erlaubnis der Flugplatzunternehmerin erforderlich. Die Stationierungserlaubnis ist gem. Anlage 3 zu beantragen.
- 2.2.2. Die Flugplatzunternehmerin behält sich vor, in begründeten Fällen (z.B. bei Luftfahrzeugen mit übermäßiger Geräuschentwicklung) eine Stationierung auf dem Landeplatz zu versagen oder zu widerrufen.

2.3. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleitung bzw. der Luftaufsicht gebunden.

2.4. Rollen und Schleppen

2.4.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Rollbewegungen sind mit der Flugleitung zu koordinieren.

2.4.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.5. Abfertigung

2.5.1. Abfertigungsplätze werden vom Flugleiter zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von ihm eingewiesen. Eine andere Benutzung der Abfertigungs- und Abstellflächen, z.B. zu Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung der Flugleitung zulässig.

2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

2.6.1. Luftfahrzeuge sind so abzustellen, daß der Rollverkehr nicht gestört wird. Aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen kann der diensthabende Flugleiter als Beauftragter der Flugplatzunternehmerin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geeignetes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen.

2.6.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3. Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flugplatzunternehmerin nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.7. Statistik

Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzunternehmerin die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.

2.8. Lärmschutz

Luftfahrzeugführer haben auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) und in seiner Nähe Lärmbelastungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Bei Probeläufen von Triebwerken haben Luftfahrzeughalter Anordnungen der Flugleitung zu befolgen.

2.9. Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen nicht zulässig. Das Waschen oder Absprühen von Luftfahrzeugen auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Flugplatzunternehmerin.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.10.1. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf es die Flugplatzunternehmerin, auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die Flugplatzunternehmerin nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeuge bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzunternehmerin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, daß diesen kein Verschulden trifft.

3. **Betreten und Befahren**

3.1. Straßen und Plätze

Die vom Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze im Flugbetriebsbereich sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

3.2. Eingänge

Der Flugplatz darf nur durch die von der Flugplatzunternehmerin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden. Soweit die Flugplatzunternehmerin keine abweichende Regelung trifft, ist die Straßenverkehrsordnung zu beachten.

3.3. Mieter

Für Mieter auf dem Flugplatzgelände gelten Sonderregelungen nach Absprache, die von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich schriftlich festgelegt werden.

3.4. Fahrzeugverkehr

3.4.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muß gut sichtbar der Name des Fahrzeughalters angebracht sein. Ansprüche des Eigentümers oder des Halters dieser Fahrzeuge gegenüber der Flugplatzunternehmerin auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge können aus der Zulassung der Benutzung des Flugplatzgeländes durch Fahrzeuge nicht abgeleitet werden.

3.4.2. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die Flugplatzunternehmerin bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

3.4.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden. Verkehrswidrig oder entgegen den Weisungen der Flugplatzunternehmerin abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

3.4.4. Kleinfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen oder Gängen abgestellt werden.

3.5. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.5.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten oder durch Schilder gekennzeichneten Flugbetriebsbereichs dürfen nur mit der Einwilligung der Flugplatzunternehmerin betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Rollflächen, Vorfelder),
- Betriebsstraßen,
- Baustellen.

3.5.2. Die Flugplatzunternehmerin kann die Einwilligung nach Nr. 3.5.1. allgemein oder für den Einzelfall erteilen und, wenn sie dies für erforderlich hält, widerrufen.

3.5.3. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugplatzunternehmerin besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.5.4. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.5.5. Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.5.1. notwendige Einwilligung erteilt die Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung oder Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.

3.6. Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.7. Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf dem Flugplatzgelände nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. **Sonstige Betätigung**

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flugplatzunternehmerin, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Flugplatzunternehmerin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzunternehmerin gelagert werden.

4.3.2. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzunternehmerin gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung der Flugplatzunternehmerin. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Flugplatzunternehmerin rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. **Sicherheitsbestimmungen**

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die zusätzlich in der Anlage 1 aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. **Fundsachen**

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. **Umweltschutz**

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die Flugplatzunternehmerin die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2. Abwasser

7.2.1. In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem Gebrauch verändertes Wasser (Schmutzwasser) eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flugplatzunternehmerin auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Einzelheiten regelt die Abwassersatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau.

7.2.2. Mitarbeitern der Flugplatzunternehmerin oder von ihr beauftragten Personen ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Der Flugplatzunternehmerin ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe anzuzeigen.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Näheres regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald. Diese Satzung liegt bei der Flugplatzunternehmerin zur Einsichtnahme aus.

7.4. Sonstige Bestimmungen

- 7.4.1. Es dürfen nur FCKW- freie Waschmittel, Reiniger und Schmierstoffe verwendet werden.
- 7.4.2. Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 7.4.3. Bei Verstößen gegen Natur- und Umweltschutzgesetze haftet der Verursacher.

8. **Schlussbestimmungen**

8.1 Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8.2. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstösst, kann durch die Flugplatzunternehmerin vom Flugplatz verwiesen werden.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschbach. Gerichtsstand ist Staufen.

8.4. Zustellungsbevollmächtigte

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzunternehmerin auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

8.5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

8.6. Inkrafttreten

Diese Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Eschbach, den 31. März 2011



Markus Riesterer
(Geschäftsführer Gewerbepark Breisgau GmbH)

Genehmigt:



Regierungspräsidium Freiburg

AZ.: 62-3846/06 SLP Breisgarden

Anlage 1: Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Flugleitung Ausnahmen zulassen, vorausgesetzt, es steht eingewiesenes Personal für den Brandschutz zur Verfügung.
- 1.2. Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Passagieren an Bord ist nicht erlaubt.
- 1.3. Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf den von der Flugplatzunternehmerin vorgesehenen Ort (Tankstelle) betankt oder enttankt werden.
- 1.4. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muß zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdüberbrückungswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
- 1.5. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen angeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.6. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung die Regelung unter Nr. 1.5. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2. Betrieb von Luftfahrzeugen - Triebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Flugleitung zugewiesenen bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen gesichert werden.
- 2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

- 2.5. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
- 2.6.1. Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Flugzeugen.
- 2.6.2. Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muß freigehalten werden.
- 2.7.1. Abstellplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Aus Sicherheits- oder betrieblich bedingten Gründen kann der Flugleiter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen lassen. Die Luftfahrzeuge sind deshalb nicht mittels Feststellbremse, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Flugplatzunternehmerin haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 2.7.2. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Flugzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

- 4.1 Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen (Auspuffanlagen und Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen ist sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 5.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrengruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u.ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.

5.2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind sachgerecht zu entsorgen.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, daß keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, daß eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Anlage 3

An
Gewerbepark Breisgau GmbH
Hartheimer Str. 12

79427 Eschbach

....., den

Betr.: Stationierungserlaubnis auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte ab dem für das Luftfahrzeug mit dem Kennzeichen:

Fabrikat:....., Typ:um eine Stationierungserlaubnis auf dem
Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (Bremgarten).

Das Luftfahrzeug hat ein/kein Lärmzeugnis nach Kap. LSL. Eine Kopie liegt diesem Schreiben bei.

Das Luftfahrzeug ist zugelassen auf: Vorname: Name:

PLZ.: Wohnort:, Strasse:

Tel: privat: geschäftlich:

Außer mir wird das o.g. Luftfahrzeug noch von folgenden Personen genutzt:

1. Vorname: Name:, PLZ.: Wohnort:
Strasse: Tel: privat: geschäftlich:

2. Vorname: Name:, PLZ.: Wohnort:
Strasse: Tel: privat: geschäftlich:

3. Vorname: Name:, PLZ.: Wohnort:
Strasse: Tel: privat: geschäftlich:

4. Vorname: Name:, PLZ.: Wohnort:
Strasse: Tel: privat: geschäftlich:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend genannten Daten von der Flugplatzunternehmerin elektronisch gespeichert und für die Verwaltung des Landeplatzes verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte bedarf meiner Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen